

Quartierplan Visp-West

Segmente 5 bis 9

(ohne Segment 4A und 6A)

Reglement

Der Gemeinderat

- eingesehen den Detailnutzungsplan Visp-West mit dem dazugehörigen Reglement vom 30. August 1994;
- eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;
- eingesehen das Gesetz über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980;
- eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996;

beschliesst:

Art. 1

Zweck Die Quartierpläne für die Segmente 5 bis 9 bestehen aus dem vorliegenden Reglement und den dazugehörigen Plandarstellungen 1:500.

Art. 2

Zonen Die mit Wohnbauten und im Rahmen des Detailnutzungsplans mit Gewerbebauten überbaubaren Flächen werden in der Plandarstellung rot angegeben, die für die gedeckte Parkierung vorgesehenen Flächen gelb (Garagen und Unterstände) und die für die offene Parkierung hellgelb, die nicht überbaubaren Flächen grün.

Art. 3

Ausrichtung der Bauten Firsten und Fassaden sind in nord-südlicher oder ost-westlicher Richtung auszurichten. Entlang der Ringstrasse Ost können die Firsten und die Ostfassaden ausnahmsweise parallel zu derselben verlaufen, bei eingeschossigen Bauten auch die Westfassaden. Eingeschossige Bauten entlang der Ringstrasse Ost sind nur mit Flachdach gestattet und ausschliesslich gewerblichen Nutzungen im Sinne des Detailnutzungsplans vorbehalten.

Art. 4

Grenzbaurecht Die Bauten können unter den Bedingungen von Art. 8 Abs. 2 lit. c BauG (Dienstbarkeitsvertrag) und Art. 8 Abs. 3 BauG (doppelter Grenzabstand bei einseitigem nachträglichem Verzicht auf die geschlossene Bauweise) auf die Grenze gestellt werden.

Art. 5

Gebäudelänge Die Gebäudelänge ist auf maximal 30 m beschränkt. Davon ausgenommen sind Gebäuderiegel mit ost-westlicher Ausrichtung entlang der Erschliessungsstrasse nördlich des Segments, deren Gebäudelänge nicht beschränkt ist. Der Mehrlängenzuschlag kommt nicht zur Anwendung.

Art. 6

Grenzabstand Der Grenzabstand gegenüber der Längsfassade im Süden oder im Westen der Wohngebäude beträgt 12 m (grosser Abstand), der gegenüber den verbleibenden drei Fassaden 5 m (kleiner Grenzabstand). Der grosse Abstand ist auch da einzuhalten, wo Baulinien bestehen. Der Grenzabstand ist unabhängig von der Gebäudehöhe einzuhalten.

Bei Parzellen mit einer Breite gemäss Neuzuteilungsplan von weniger als 20 m verkleinert sich der seitliche Abstand zur Nachbarparzelle beidseitig gleichmässig soweit, dass die überbaubare Fläche eine maximale Breite von 10 m aufweist, wobei ein minimaler Grenzabstand von 4 m in jedem Fall einzuhalten ist.

In der Zone „Gedekte Parkierung“ können Garagen mit einer maximalen Seitenhöhe von 3 m und einer maximalen Firsthöhe von 4 m seitlich auf die Grenze gestellt werden. Andernfalls haben sie den doppelten reglementarischen Grenzabstand einzuhalten.

Art. 7

Gebäudeabstand Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der reglementarischen Grenzabstände (vgl. Art. 10 BauG).

Der Gebäudeabstand zwischen Garagen und Wohnbauten entspricht dem minimalen Abstand gemäss kantonalem Baugesetz.

Art. 8

Niveaulinie Als Niveaulinie gilt die mittlere Höhe des dem Gebäude oder der Gebäudegruppe am nächsten gelegenen Strassen- oder Trottoirrands.

Art. 9

Fussboden Erdgeschoss Die Oberkante fertiger Fussboden Erdgeschoss darf die Niveaulinie um maximal 50 cm übersteigen.

Art. 10

Geschosszahl Inklusive Erdgeschoss sind maximal drei Geschosse zulässig.

Art. 11

Gebäudehöhe Die maximale Firsthöhe beträgt 12.4 m und die maximale Seitenhöhe 10.2 m ab Niveaulinie.

Art. 12

Ausnützungsziffer Die Ausnützungsziffer beträgt 0.7. Erstreckt sich ein Bauprojekt über 5000 m² und mehr, kann der Gemeinderat die Ausnützungsziffer inklusive allfällige weitere Bonusse insgesamt auf maximal 0.8 erhöhen.

Art. 13

Erschliessung Grosse gemeinsame Parkierungsanlagen sind nach Möglichkeit ab den Ringstrassen zu erschliessen, Einzelparzellen hingegen über die Erschliessungsstrassen, es sei denn, sie grenzen ausschliesslich an eine Ringstrasse.

Art. 14

Parkierung Die Parkierung ist sowohl in der Wohnzone (rot) als auch in der Parkierungszone (gelb) zulässig.

In der Wohnzone (rot) sind Garagen ins Wohngebäude zu integrieren; freistehende Garagen und freistehende Fahrzeugunterstände sowie Garagen in eingeschossigen Anbauten sind nicht zulässig.

In der Zone für gedeckte Parkierung (gelb) kann die Parkierung in geschlossenen Garagen sowie in Unterständen erfolgen, in der Zone für offene Parkierung (hellgelb) nur offen. Die Ausdehnung der Parkierungsanlagen darf insgesamt 50 % der Parzellengrenze entlang der Strasse nicht überschreiten.

Die Zufahrt zu Einstellhallen und anderen Parkierungsanlagen über die gemäss Quartierplan nicht überbaubaren Flächen (grün) ist zulässig.

Entlang der Ringstrasse sind Parkierungsanlagen pro Parzelle über eine einzige gemeinsame Zufahrt zu erschliessen, ausgenommen davon ist die Parzelle Nr. 1458 im Segment 3, wo deren zwei zulässig sind.

Westlich an das bestehende Wohnhaus auf der Parzelle 3382 im Segment 9 ist im Sinne einer Ausnahme der Anbau einer von Norden zugänglichen Doppelgarage mit einer maximalen Breite von 7.60 Metern zulässig, wobei die Nordfassade der Garage in der Verlängerung der Nordfassade des bestehenden Wohnhauses zu errichten ist. Der Anspruch auf diese Ausnahmeregelung entfällt mit einem allfälligen Abbruch des bestehenden Wohnhauses.

Art. 15

Auf- und Anschüttungen Entlang der Zentralen Freifläche sind Auf- oder Anschüttungen bis auf die Höhe der Zentralen Freifläche zulässig, ansonsten bis auf die Höhe Oberkante fertiger Fussboden Erdgeschoss. Böschungen zur Geländeanpassung sind zulässig, sofern sie einen Winkel von 25 % einhalten. Stützmauern von über 1 m Höhe sind nicht zulässig.


Art. 16

Einfriedungen Entlang der Zentralen Freifläche sind Mauern und Einfriedungen inklusive Lebhäge nicht zulässig, andernorts sind sie bis zu einer maximalen Höhe von 1 m ab fertigem Boden gestattet.

Vom Staatsrat genehmigt
In der Sitzung vom 20. DEZ. 2006

Das vorliegende Reglement mit Anhang und dazugehöriger Blandarstellung ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2006 beschlossen und vom Staatsrat am Bestätigt.

Der Staatskanzler:

GEMEINDE VISP
Der Präsident:  Der Schreiber: 